

G e s e t z

vom

womit eine Nachtragsbestimmung zu § 3 des Gesetzes vom 28. März 1864, L. G. Bl. Nr. 3 über die Erwerbung und den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes geschaffen wird.

Mit Zustimmung Meines Landtages verfüge ich wie folgt:

Art. 1.

Der § 3 des Gesetzes vom 28. März 1864, L. G. Bl. Nr. 3 über die Erwerbung und den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes hat folgenden Nachsatz zu erhalten:

Der in Punkt b verlangte Nachweis der bedingten Entlassung aus der Heimat kann durch die Regierung, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, solchen Bewerbern nachgesehen werden, die bereits früher das liechtensteinische Staatsbürgerrecht besessen hatten.

In der Staatsbürger-Urkunde ist der Vorbehalt aufzunehmen, daß dem Lande aus der Beibehaltung des fremden Staatsbürgerrechtes keine gesetzlichen Verpflichtungen erwachsen.

Art. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist die fürstliche Regierung beauftragt.

Ab s c h r i f t.

Vaduz, am 17. September 1919.

Zl. 4572/Reg.

An den hohen Landtag

in

Vaduz.

In der gestrigen Regierungssitzung ist angeregt und beschlossen worden, beim hohen Landtage den Antrag zu stellen, mit der österreichischen Regierung wegen Abschlußes eines neuen Übereinkommens betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens auf Grund der in dem abschriftlich mitfolgenden Schreiben der deutsch-österreichischen General-Postdirektion vom 5. Juni 1919 Zl. 12501/P niedergelegten Grundsätze in Unterhandlung zu treten, wovon ich zur gefälligen weiteren Veranlassung die Mitteilung zu machen mich beehre.

Der fürstliche Landesverweser:
gez. Liechtenstein.